

Kriterien für die Anerkennung von Ausbildungsberufen nach BBiG und HwO

I. Präambel

„Jugendlichen muss eine dauerhafte Perspektive für den Berufseinstieg aufgezeigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses System letztlich auf einer Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit für Jugendliche fußt. Diese Einschränkung verpflichtet den Gesetzgeber dazu, im Gegenzug die Qualitätsansprüche des Berufsbildungsgesetzes, welche gegenüber den Jugendlichen ein Qualitätsversprechen darstellen, zu beachten. Maßstab ist, ob die nach dem BBiG anerkannte Berufsausbildung zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt. Inhalt und Dauer der Berufsausbildung müssen daher diesem Ziel entsprechen, und sie muss der Tatsache Rechnung tragen, dass keine Zulassungsvoraussetzungen bestehen“.¹

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, die Möglichkeiten des Berufsbildungsgesetzes gezielt für eine am Bedarf des Arbeitsmarktes ausgerichtete Modernisierung der Ausbildungsberufe zu nutzen, die zugleich die Ausbildungschancen von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen verbessert. Hierzu gehört auch das Erschließen neuer Tätigkeitsbereiche für die duale Berufsausbildung.²

II. rechtlicher Rahmen für die duale Berufsausbildung

Die Berufsausbildung hat gem. § 1 Abs. 3 BBiG die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln.

Mit der Einlösung des Qualitätsversprechens an die Jugendlichen bei der Schaffung und Modernisierung von anerkannten Ausbildungsberufen erfüllt die staatliche Seite den hohen verfassungsrechtlichen Anspruch den die Artikel 2 und 12 des Grundgesetzes an die Einschränkung der Berufsfreiheit durch § 4 Absatz 2 und 3

¹ Berufsbildungsbericht 2006, S. 9 (Beschluss des Bundeskabinetts vom 25.04.2006)

² Entschließung des Deutschen Bundestages, BT-Drs 15/4752

des BBiG stellen. Als Maßstab für neue Ausbildungsberufe gilt deshalb: Sie müssen den Qualitätsansprüchen des Beschäftigungs- und Bildungssystems genügen und zugleich arbeitsmarktfähig sein.

Die staatliche Anerkennung von Ausbildungsberufen nach dem BBiG und der HwO bildet die Grundlage für eine geordnete und bundeseinheitliche Berufsausbildung. Sie erfolgt nach dem Berufsprinzip, das der Deutsche Bundestag als mehrjährige Berufsausbildung in breiten bundeseinheitlichen Ausbildungsberufen verstanden wissen will³.

III. gesetzliche Anforderungen an anerkannte Ausbildungsberufe

A) aus § 1 Abs. 3 BBiG:

- „Die Berufsausbildung hat die

- (1) für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit
- (2) in einer sich wandelnden Arbeitswelt
- (3) notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)
- (4) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln.
- (5) Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“

B) aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG

- die Ausbildungsdauer soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen

C) aus § 4 Abs. 3 BBiG:

- die Regelung muss sich für Jugendliche unter 18 Jahren eignen. D. h. die Ausbildung darf insbesondere keine Anforderungen enthalten, welche von jugendlichen Ausbildungsanfängern im Verlauf der Berufsausbildung nicht erfüllt werden können.

D) aus § 8 BBiG (Umkehrschluss):

- das System der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe ist auf durchschnittlich begabte Jugendliche ausgerichtet

³ Entschließung des Deutschen Bundestages, BT-Drs 15/4752

IV. Neue Berufe – Kriterien und Maßstäbe

Der Schaffung anerkannter Ausbildungsberufe liegen damit folgende Kriterien und Maßstäbe zugrunde:

- Qualifizierte berufliche Tätigkeit; berufliche Handlungsfähigkeit

Die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf muss im Zusammenhang mit den berufsprägenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten auch solche Qualifikationen enthalten, die eine dauerhafte Verwendbarkeit/Einsatzmöglichkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt ermöglichen. Die Ausbildung soll zu eigenverantwortlichem sowie selbstständigem Denken und Handeln im beruflichen Umfeld führen.

- Bedarf im Beschäftigungssystem; Arbeitsmarktperspektive

Neue Berufe entstehen, wenn entsprechende alte Berufe wegfallen oder wenn neue Tätigkeitsbereiche, welche den Qualitätsanforderungen des BBiG entsprechen, für die duale Berufsausbildung erschlossen werden können. Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe müssen einem längerfristigen Qualifikationsbedarf entsprechen. Der Fachkräftebedarf muss in der gesamten Branche und nicht nur bei wenigen Betrieben, bestehen (Berufskonzept). Der Bedarf muss nachvollziehbar dargestellt und quantifiziert werden können, und soll eine sinnvolle Beschulung ermöglichen.

Bei jedem neuen Ausbildungsberuf und bei jedem neu zu ordnendem Ausbildungsberuf soll darüber hinaus geprüft werden, ob er mit Berufen verwandter Tätigkeitsbereiche in eine Berufsgruppe mit gemeinsamen Kernqualifikationen und darauf aufbauenden Spezialisierungsmöglichkeiten zusammengefasst werden kann.

Es soll dargelegt werden, dass die benötigten Qualifikationen bisher gar nicht oder lediglich durch Behelfslösungen z. B. durch innerbetriebliche Ausbildung in Zusammenhang mit einem anderen Ausbildungsberuf vermittelt werden konnten und dass kein Ausbildungsgang existiert, in dem die vorgeschlagenen Qualifikationen in der erforderlichen Kombination bereits überwiegend enthalten sind.

- Ausbildungsdauer
Nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung soll die berufliche Handlungsfähigkeit in geordneten Ausbildungsgängen von 24 bis 36 Monaten vermittelt werden.

Die Ausbildungsdauer muss sich wie folgt ableiten:
Der festgestellte Qualifikationsbedarf wird durch Ausbildungsinhalte beschrieben. Anhand der erforderlichen Inhalte wird der Zeitraum bestimmt, der für deren Vermittlung in Betrieb und Berufsschule erforderlich sein wird. Gleichzeitig legen die Inhalte auch das Niveau des neuen Berufs fest. Die Kriterien für die berufliche Handlungsfähigkeit sind hierbei zu berücksichtigen.

Nicht die Ausbildungsdauer bestimmt somit den Qualifikationsbedarf, sondern umgekehrt: das am Arbeitsmarkt erforderliche Niveau einer Tätigkeit und die damit verbundenen Inhalte sind ausschlaggebend für die Ausbildungsdauer!

- **Ausbildungsniveau**

Da es für die duale Berufsausbildung keine formalen Zulassungsvoraussetzungen gibt ist zu berücksichtigen, dass die Palette der dualen Ausbildungsberufe sowohl hochmotivierten wie auch weniger leistungsfähigen Jugendlichen Perspektiven bietet. Dazu tragen auch Anrechnungs- und Stufenmodelle bei.

- **Eignung des Berufes für Jugendliche unter 18 Jahren**

Auf Grund des Ausschließlichkeitsgrundsatzes nach § 4 Abs. 3 BBiG muss bei der Anerkennung von Ausbildungsberufen sicher gestellt sein, dass die dort zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten von Jugendlichen unter 18 Jahren im Ausbildungsbetrieb erlernt werden dürfen.

- **Eignung des Berufes für unterschiedliche Betriebsstrukturen**

Die im Rahmen der Berufsausbildung zu vermittelnde berufliche Handlungsfähigkeit stellt eine breite Einsetzbarkeit so qualifizierter Fachkräfte sicher. Den Anforderungen unterschiedlicher Betriebsgrößen ist daher Rechnung zu tragen. Auch mittelständische Betriebe müssen die verordneten Ausbildungsinhalte vermitteln können.

V. Checkliste für Berufsvorschläge

1. neue Tätigkeit:	Ist die Tätigkeit, für die qualifiziert werden soll, durch einen bestehenden Ausbildungsberuf noch nicht abgedeckt bzw. existiert noch kein Ausbildungsgang, in dem die vorgeschlagenen Qualifikationen in der erforderlichen Kombination überwiegend enthalten sind?
2. breite Qualifizierung	Bietet die Berufsausbildung sowohl ein breites Spektrum berufstypischer Tätigkeiten als auch eine Grundlage für berufliche Weiterentwicklung?
3. ausreichender Bedarf	Ist der – einzelbetriebsunabhängige - Qualifikationsbedarf der Wirtschaft ausreichend groß und nachvollziehbar quantifizierbar, so dass auch eine sinnvolle Beschulung möglich ist?
4. Ausbildungsdauer	Ist die Vermittlung der Qualifikationen in mindestens zwei und in höchstens drei Jahren möglich?
5. Beschäftigungsperspektive	Bestehen für Absolventen der Ausbildung auch bei veränderten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten?
6. geeignet für Jugendliche	Eignet sich die Ausbildung für jugendliche Schulabgänger unter 18 Jahren?

Hinweise:

Für die Schaffung eines neuen Ausbildungsberufs sind grundsätzlich alle Fragen mit „ja“ zu beantworten. Für Abweichungen in Ausnahmefällen müssen wichtige Gründe vorliegen. Es ist stets zu prüfen, ob auch mittelständische Betriebe die verordneten Ausbildungsinhalte vermitteln können.